

Flächennutzungsplan Kreisstadt St. Wendel

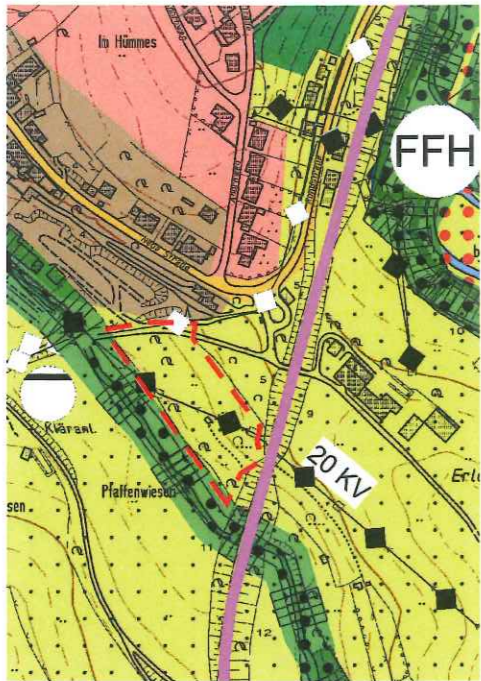
Teiländerung Stadtteil Hoof, Nr.: 47

“Dürrwiesenhecke”



PLANZEICHNUNG ohne Maßstab

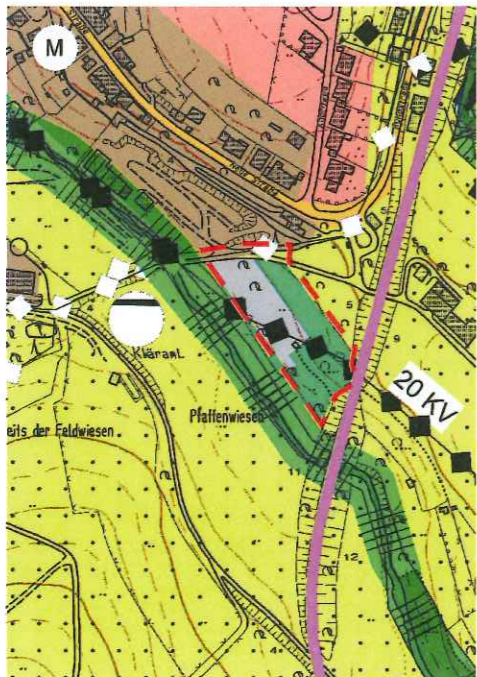
BISHERIGE DARSTELLUNG



Legende:

- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
- Fläche für die Landwirtschaft

NEUE DARSTELLUNG



Legende:

- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
- Fläche für die Landwirtschaft
- Gewerbliche Baufläche
- Grünflächen

Gesetzliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

BauGB
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619)

BauNVO
Baunutzungsverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

BodSchG
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 G.v. 9.12.2004 (S. 13214)

ROG
Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 643)

PlanV 90
Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichnerordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, 58)

LBO
Landesbauordnung vom 18.02.04 (Amtsbl. 04.822) zuletzt geändert durch Art. 4 iVm Art. 7 des Gesetzes Nr. 1639 zur Modernisierung des saarländischen Vermessungswesens, zur Umbenennung des Amtes für Landentwicklung, zur Änderung der Landesbauordnung und des Landeswaldgesetzes sowie zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21.11.07 (Amtsbl. 08.278)

KSVG
insbesondere der § 12 des Kommunalabstimmungsverfahrens vom 15.01.64 (Amtsbl. 64.123) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.97 (Amtsbl. 97.682) zuletzt geändert durch Art. 3 iVm Art. 4 des Gesetzes Nr. 1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11.02.09 (Amtsbl. 09.1215)

BNatSchG
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.2009 (BGBl. I 2009, 51), in Kraft seit 1. März 2010

SNG
Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 05.04.06 (Amtsbl. 06.726) geändert durch Art. 3 iVm Art. 5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltpflicht und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28.10.08 (Amtsbl. 09.3)

BImSchG
das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.02 (BGBl. I 02.3830) zuletzt geändert durch Art. 3 iVm Art. 14 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltschutzes sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11.08.10 (BGBl. I 10.1163)

WHG
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I 09.2585), geändert durch Art. 12 iVm Art. 14 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltschutzes sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11.08.10 (BGBl. I 10.1163)

SWG
das Saarländische Wassergesetz vom 28.06.60 (Amtsbl. 60.511) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.04 (Amtsbl. 04.1994) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1730 zur Bereinigung des Landeswasserrechts vom 18. November 2010 (Amtsbl. 10.2588).

DSchG
Gesetz zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts, Artikel 1 Saarländisches Denkmalschutzgesetz vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. 04.1498) zuletzt geändert durch Art. 2 iVm Art. 3 des Gesetzes Nr. 1688 zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Energieeinsparverordnung und zur Änderung des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 17.06.09 (Amtsbl. 09.1374)

UVPG
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 21.02.90 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 10.94) geändert durch Art. 11 iVm Art. 14 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltschutzes sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11.08.10 (BGBl. I 10.1163)

SaarUVPG
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland vom 30.10.02 (Amtsbl. 02.2494) zuletzt geändert durch Art. 1 iVm Art. 5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltpflicht und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28.10.08 (Amtsbl. 09.3)

BImSchG
das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.02 (BGBl. I 02.3830) zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. November 2010, (BGBl. I 10.1728)

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel hat am 21. Juni 2011 die Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Dürrwiesenhecke“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 21. Juli ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel hat am 21. Juni 2011 den Änderungsentwurf gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 1. August 2011 bis einschließlich 31. August 2011. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 21. Juli 2011 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20. Juli 2011 von der Änderung des Flächennutzungsplans unterrichtet und um Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel am 01. Dezember 2011 abgewägt und beschieden wurden. Das Ergebnis wurde den Betroffenen mit Schreiben vom 06. Dezember 2011 mitgeteilt.

Der Stadtrat hat am 01. Dezember 2011 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung hat mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Zeit vom 14. Dezember 2011 bis einschließlich 13. Januar 2011 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 02. Dezember 2011 mit dem Hinweis ortsüblich

bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06. Dezember 2011 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen wurden vom Stadtrat am 28. Juni 2012 geprüft und abgewägt. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 03. Juli 2012 mitgeteilt.

Der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel hat am 28. Juni 2012 die Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Dürrwiesenhecke“ beschlossen.

St. Wendel, den 03. Juli 2012

Kreisstadt St. Wendel
Der Bürgermeister

Klaus Bouillon

Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Schreiben vom 05. Juli 2012, Az.: 610 – FNP 47 dem Ministerium für Inneres und Sport gemäß § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt.

Die Flächennutzungsplanänderung wird gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Saarbrücken, den 20.08.2012

Az.: F12-173-15/11 Be

Ministerium für Inneres und Sport
im Auftrag

(A. Becker)
Regierungsratin

Die Genehmigung wurde am 04.09.2012 ortsüblich bekannt

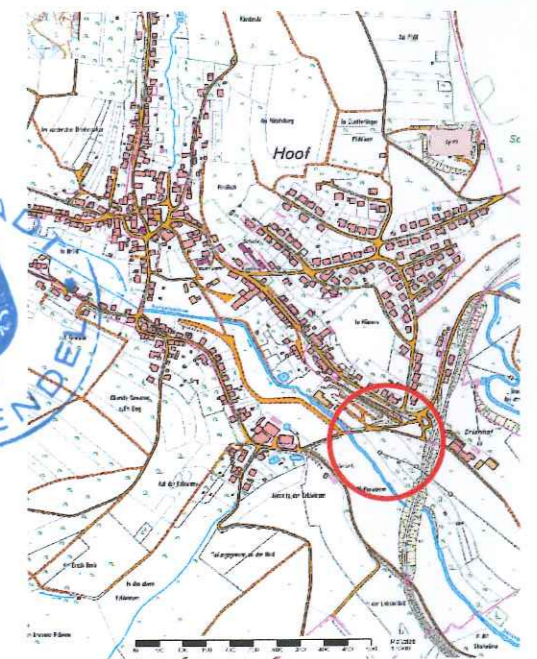
gegeben (§ 6 Abs. 5 BauGB). In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung wurde auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB, § 215 BauGB und § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

St. Wendel, den 05.09.2012

Kreisstadt St. Wendel
Der Bürgermeister

Klaus Bouillon

Übersicht o. M.



Kreisstadt St. Wendel

Projekt: Bebauungsplan "Dürrwiesenhecke"			
Stadtteil Hoof			
aufg.	Datum	Name	Planinhalt:
gezeichnet	08/11	Spaniol	Teiländerung des Flächennutzungsplanes
bearb.	08/11	Harth	Maßstab: ohne
geändert			Plan Nr.: 47
Stadtbauamt: Willy Anton (Stadtberatersrat)		Der Bürgermeister: Klaus Bouillon	